



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/007/11157/2024-52
A. B.

Wien, 19.12.2024

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Säumnisbeschwerde des A. B., geboren am ...1988, vertreten durch Rechtsanwalt, betreffend das Verfahren bei der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 35), Zl. ..., nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Verkündung am 25.10.2024 zu Recht erkannt:

I. Infolge der zulässigen Säumnisbeschwerde vom 26.07.2024 wird der Antrag vom 02.08.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG und § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Beschwerdegegenstand

Mit Schreiben vom 02.08.2022 stellte der nunmehrige Beschwerdeführer einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Gegen die Verletzung der behördlichen Entscheidungspflicht richtet sich nun die vorliegende Säumnisbeschwerde vom 26.07.2024.

Festgestellter Verfahrensgang

Die Beschwerdevorlage langte am 20.08.2024 bei Verwaltungsgericht ein.

Mit Schreiben vom 29.08.2024 ergingen Ladungen zur mündlichen Verhandlung der Beschwerdesache am 24.09.2024. Es wurde darin explizit aufgefordert, (u.a.) Monate iSd § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG geltend zu machen und näher bezeichnete Unterlagen vorzulegen. Auf die gesetzliche Mitwirkungspflicht wurde hingewiesen.

Infolge einer Vertagungsbitte wurde mit Schreiben vom 03.09.2024 der Verhandlungstermin auf den 04.10.2024 verlegt.

Der Beschwerdevertreter nahm am 25.09.2024 Akteneinsicht.

Nach einer weiteren Vertagungsbitte wurde mit Schreiben vom 03.10.2024 der Verhandlungstermin auf den 25.10.2024 verlegt.

Der Beschwerdeführer übermittelte mit Schriftsatz vom 18.10.2024, ON 49 im hg. Akt, ein Urkundenkonvolut. Es wurden von 08/2021 bis 11/2023 reichende Kontoauszüge für ein Konto mit IBAN ... lautend auf „A. B.“ vorgelegt. Aus den Buchungen ist ersichtlich, dass es ein weiteres Konto lautend auf „A. B.“ gibt (siehe etwa Buchungen vom 06.12.2021, 07.03.2022, 10.07.2023 14.08.2023). Dabei kann es sich um ein Verrechnungskonto für Kreditrückzahlungen handeln. Am 14.09.2021 langte von einem Konto lautend auf „B. A.“ 129.342,00 Euro am Konto IBAN ... ein. Offenkundig gibt es jedenfalls auch ein Konto, das auf den Beschwerdeführer und seine Ehefrau lautet (siehe etwa Buchungen vom 23.03.2023, 13.06.2023 und 14.09.2023).

Das Verwaltungsgericht führte am 25.10.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer einvernommen wurde. Das Verwaltungsgericht verkündete sogleich das Erkenntnis.

Der Beschwerdevertreter stellte einen Ausfertigungsantrag.

Weitere Feststellungen

Der Beschwerdeführer – A. B., geboren am ...1988, Staatsangehöriger von Serbien – ist seit 07/2005 in Österreich aufhältig. Aktuell verfügt er über einen „Dauer-aufenthalt – EU“.

Der Beschwerdeführer ist seit ...2022 verheiratet mit C. B. (geboren am ...89 und österreichische Staatsbürgerin; in der Folge auch: die Ehefrau). Die beiden haben zwei gemeinsame Kinder D. B. (geboren am ...2016) und E. B (geboren am ...2018).

Der Beschwerdeführer war von Jänner 2019 bis 20.12.2023 hauptwohnsitzgemeldet in Wien, F.-gasse, von 20.12.2023 bis 22.12.2023 hauptwohnsitzgemeldet in Wien, G.-gasse und seit 22.12.2023 besteht wieder die Hauptwohnsitzmeldung in Wien, F.-gasse.

Die Ehefrau war von September 2016 bis 15.05.2020 hauptwohnsitzgemeldet in Wien, H.-gasse, von 14.05.2020 bis 17.08.2020 hauptwohnsitzgemeldet in Wien, F.-gasse, von 17.08.2020 bis 20.12.2023 hauptwohnsitzgemeldet in Wien, H.-gasse, von 20.12.2023 bis 22.12.2023 hauptwohnsitzgemeldet in Wien, G.-gasse, von 22.12.2023 bis 06.08.2024 hauptwohnsitzgemeldet in Wien, H.-gasse und seit 06.08.2024 besteht wieder die Hauptwohnsitzmeldung in Wien, F.-gasse.

Nach der Eheschließung am ...2022 bestand somit lediglich von 20.12.2023 bis 22.12.2023 ein gemeinsamer Hauptwohnsitz/Haushalt der Ehefrau mit dem Beschwerdeführer.

Für die gemeinsamen Kinder bezog die Ehefrau die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag; diese Leistungen wurden der Ehefrau ausbezahlt.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine anerkannte Prüfung der Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1. Die Prüfung über Kenntnisse in Geschichte/Demokratie gemäß § 10a Abs. 1 Z 2 StbG hat er erfolgreich absolviert.

Als Ermittlungsergebnis liegen folgende Vormerkungen von strafgerichtlich relevanten Auffälligkeiten vor:

Gerichtlich strafbare Handlungen

1. Gewerbsmäßiger Diebstahl (diverse Waren im Wert von knapp über 1.000 Euro,-) am 06.11.2013 (AS 70 ff, 107)

In der Filiale eines Baumarktes in Wien wurde verschiedenes Werkzeug (Zangen, Bohrer) im Karton eines anderen zuvor herausgenommenen Produktes versteckt und versucht durch bloße Entrichtung des Kaufpreises dieses Produktes das Werkzeug aus dem Baumarkt zu verbringen. Der Beschwerdeführer lenkte den Einkaufswagen mit diesem Karton in den Kassenbereich. Die Kassiererin scannte den Barcode am Karton für das vorgeblich darin befindliche, jedoch herausgenommene Produkt und öffnete dann den Karton zur Kontrolle und bemerkte dabei das Werkzeug. Aufgrund einer Videoüberwachung war dokumentiert, dass der Beschwerdeführer am Zusammentragen /Einsammeln des Werkzeugs in einem Selbstbedienungsbereich aktiv beteiligt war. Mit diesen Fakten von einschreitenden Organen der öffentlichen Sicherheit konfrontiert, leugnete der Beschwerdeführer weiterhin jegliches Wissen oder eine Verantwortung.

Das Verfahren endete mit einer Einstellung nach §§ 201 iVm 199 StPO, nachdem der Beschwerdeführer vor Gericht ein Geständnis abgelegt und sein Bereuen ausgedrückt hat.

2. Sachbeschädigung, Raufhandel/Körperverletzung am 23.02.2014 (AS 163, 193f)

Im Laufe einer Abendveranstaltung an einem öffentlichen Ort kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und einer weiteren Person. Im Zuge der Rauferei wurde diese Person durch eine Glasscheibe gestoßen. Als Opfer/Geschädigter im Sinne einer Körperverletzung erstattete diese Person eine Anzeige bei der Polizei. Es wurden in der Unfallchirurgischen Ambulanz des Wilhelminenspitals Verletzungen dieser Person festgehalten.

Das Verfahren endete mit Urteil vom 19.02.2016. Der Beschwerdeführer wurde zu 140 Tagsätzen zu 4,- Euro verurteilt (AS 66).

Nach dem Verdacht einer Nötigung (§§ 15 iVm 105 Abs. 1 StGB) im April 2014 kam es im Oktober 2015 zur Einstellung des Strafverfahrens, weil kein Schuldbeweis erbracht werden konnte. Zuvor war (auch) wegen dem Verdacht der falschen Beweisaussage und Verleumdung ermittelt worden.

Als Ermittlungsergebnis liegen folgende Vormerkungen bezüglich Verwaltungsstrafen vor:

1. Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 06.12.2017 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Missachtung des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ – einer Übertretung gemäß § 52 lit. b Z 15 StVO – am 10.10.2017 eine Geldstrafe in Höhe von 76,- Euro verhängt (Strafverfügung AS 216).

2. Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 19.03.2019 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Missachtung des 5-Meter-Abstandes vom Schnittpunkt einander kreuzender Straßenränder – einer Übertretung gemäß § 24 Abs. 1 lit. d StVO – am 08.02.2019 eine Geldstrafe in Höhe von 88,- Euro verhängt (Strafverfügung AS 253).

3. Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 29.05.2019 wurde über den Beschwerdeführer wegen Haltens vor Hauseinfahrt – einer Übertretung gemäß § 23 Abs. 3 StVO – am 20.03.2019 eine Geldstrafe in Höhe von 88,- Euro verhängt (Strafverfügung AS 259).

4. Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 21.02.2020 wurde über den Beschwerdeführer wegen eines Abstellens auf dem Gehsteig – einer Übertretung gemäß § 8 Abs. 4 StVO – am 29.11.2019 eine Geldstrafe in Höhe von 68,- Euro verhängt (Strafverfügung AS 268).

5. Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 05.03.2020 wurde über den Beschwerdeführer wegen eines Abstellens auf dem Gehsteig – einer Übertretung gemäß § 8 Abs. 4 StVO – am 10.12.2019 eine Geldstrafe in Höhe von 68,- Euro verhängt (Strafverfügung AS 275).

6. Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 17.05.2021 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des Parkometergesetzes am 17.02.2021 eine Geldstrafe in Höhe von 60,- Euro verhängt (Straferkenntnis AS 284).

7. Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 25.03.2021 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG (Transport eines Kindes ohne entsprechenden Kindersitz) am 09.03.2021 eine Geldstrafe in Höhe von 80,- Euro verhängt (Strafverfügung AS 221).

8. Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 31.01.2024 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. m StVO (Halten auf einer Sperrfläche) am 13.11.2023 eine Geldstrafe in Höhe von 88,- Euro verhängt (ON 36 im hg. Akt).

9. Zwischenzeitlich gab es offenkundig eine weitere Strafe, die am 16.03.2022 vom Beschwerdeführer an das Konto des Polizeikommissariats in Wien Ottakring (LPD Wien) in Höhe von 156,- Euro überwiesen wurde.

Die Einkünfte des Beschwerdeführers setzten sich folgendermaßen zusammen:

7.017,92 Euro aus 2019: Gebäudereinigung I. J. (aliquot für 08/2019 – 10/2019), Bonus Vorsorgekasse (Auszahlung in 12/2019), K. KG (aliquot für 08/2019 – 10/2019) und AMS (Bezugszeitraum 11-12/2019).

14.310,22 Euro für 2020: L. GmbH, AMS und ÖGK

37.527,96 Euro für 2021: M. GmbH, Steuergutschrift für 2020

38.807,10 Euro für 2022: M. GmbH (aliquot für 01/2022 – 07/2022), ÖGK (aliquot für Juli [Auszahlung für Juli und August])

Das Verwaltungsgericht hat eine Steuernachzahlung von insgesamt 1.959,00 Euro aliquot für den Zeitraum 08-12/2019 bei den Ausgaben veranschlagt.

Die regelmäßigen Ausgaben bestanden jedenfalls aus folgenden Positionen:

- Miete/Betriebskosten für Wohnung in ..., F.-gasse: monatlich 152,84 Euro (2019), 155,75 Euro (2020), 158,19 Euro (2021), 159,32 Euro (2022)
- Kreditrate N. Bank ab 2018
- Kreditrate O. Bank (AT...) ab 2019

- Kreditrate O. Bank (AT...) ab 01/2022
- Leasingrate P. Bank ab 2019
- Q. Versicherung zumindest ab 08/2021
- R. Versicherung zumindest ab 08/2021

Die Ausgaben verteilen sich auf

5.850,45 Euro für 08-12/2019

25.612,93 Euro für 01-12/2020

27.306,80 Euro für 01-12/2021

34.856,38 Euro für 01-07/2022

Die ASVG-Richtsätze betragen für

6.105,00 Euro für 08-12/2019 (monatlich 933,06 Euro für einen Erwachsenen plus je 143,97 Euro für zwei Kinder)

15.179,40 Euro für 01-12/2020 (monatlich 966,65 Euro für einen Erwachsenen plus je 149,15 Euro für zwei Kinder)

15.710,64 Euro für 01-12/2021 (monatlich 1.000,48 Euro für einen Erwachsenen plus je 154,37 Euro für zwei Kinder)

9.439,43 Euro für 01-07/2022 (monatlich 1.030,49 Euro für einen Erwachsenen plus je 159,00 Euro für zwei Kinder)

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für die gemeinsamen Kinder des Beschwerdeführers mit der Ehefrau wurden an diese ausbezahlt.

Kreditschuldner in Bezug auf Kredit- und Leasingraten war jeweils (auch) der Beschwerdeführer, der für die jeweiligen Beträge gegenüber dem Bank-/Finanzinstitut zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig war.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass mit einem Liegenschaftsverkauf ein Gewinn erzielt wurde.

Im Zeitraum von 08/2019 bis 07/2022 haben somit die Einkünfte insgesamt 97.663,19 Euro betragen. Dem standen regelmäßige Ausgaben in der Höhe von insgesamt 93.626,56 Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung der „freien Station“ gemäß § 292 Abs. 3 ASVG in Höhe von insgesamt 10.895,56 Euro ergibt sich als

Differenz zwischen Einkünften und Aufwendungen ein Nettoeinkommen des Beschwerdeführers von 14.932,19 Euro. Diese Summe liegt deutlich unter den in Abzug zu bringenden Aufwendungen und ergibt einen Fehlbetrag von 31.502,28 Euro als Differenz von Richtsätzen (46.434,47 Euro) und Nettoeinkommen.

Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt, Abfragen von öffentlichen Registern (Melderegister, Fremdenregister, Versicherungsdatenauszug, Strafregister), Anfragen an Behörden wegen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen, wegen führerscheinrechtlicher Verfahren, wegen Finanzstrafverfahren und wegen Sozialleistungsbezug sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer einvernommen wurde.

Die Feststellungen zum strafrechtlich relevanten Sachverhalt vom 06.11.2013 ergeben sich aus dem Amtsvermerk der LPD Wien (AS 72), der Lichtbildbeilage (AS 78), einem weiteren Amtsvermerk (insbesondere AS 82-84) und einem Abschlussbericht (AS 90 f; insbesondere AS 91); dem Strafantrag (AS 109), einem Hauptverhandlungsprotokoll (AS 117). Die Liste der Zangen, Bohrer und der Warenwert ergeben sich aus der Aufstellung AS 77; weiters gibt es eine passende Lichtbildbeilage (AS 86). Die Tat wurde auch durch Videoüberwachung dokumentiert (AS 78) und es gab zwei Zeugen (ein Kunde und der Ladendetektiv; AS 83, 85, 110). Die Feststellungen zur Verfahrenseinstellung gemäß §§ 201 iVm 199 StPO (Geständnis, Bereuen) ergeben sich aus der Mittelung des Bezirksgerichts (AS 120) und dem dg. Beschluss (AS 125). In der mündlichen Verhandlung am 25.10.2024 wurde die vorgehaltene Tat in keiner Weise bestritten.

Die Feststellungen zum strafrechtlich relevanten Sachverhalt vom 23.02.2014 ergeben sich aus dem Abschlussbericht der LPD Wien (AS 137), einem Amtsvermerk der LPD (AS 144), einer Lichtbildanlage (AS 146), der Zeugenaussage des Opfers/Gegenbeteiligten (AS 149), der Aussage von zwei unbeteiligten Zeugen (AS 153 und 157), einem Amtsvermerk mit Standfotos einer Überwachungskamera (AS 163), einem Ambulanzzettel des Wilhelminenspitals (AS 193).

Die Feststellungen zum strafrechtlich relevanten Sachverhalt des Verdachts der Nötigung aus dem Jahr 2014 ergeben sich aus der Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens (AS 135), einem dg. Ersuchen um kriminalpolizeiliche Erhebungen (AS 195) und dem Abschlussbericht der LPD Wien (AS 211).

Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich überwiegend aus den Verfahrensstücken im Behördenakt: Strafverfügung vom 06.12.2017 (AS 216), Strafverfügung vom 18.03.2019 (AS 253), Strafverfügung vom 29.05.2019 (AS 259), Strafverfügung vom 21.02.2020 (Strafverfügung AS 268), Strafverfügung vom 05.03.2020 (AS 275), Strafverfügung vom 17.05.2021 (AS 284), Strafverfügung vom 25.03.2021 (AS 221) sowie Straferkenntnis vom 31.01.2024 (ON 36 im hg. Akt).

Dass es neben diesen durch Behördenanfragen ermittelbaren Erledigungen von Verwaltungsstrafverfahren eine weitere Bestrafung, die am 16.03.2022 vom Beschwerdeführer an das Konto des Polizeikommissariats in Wien Ottakring (LPD Wien) in Höhe von 156,- Euro überwiesen wurde, gab, ergibt sich aus dem vorgelegten Kontoauszug (Seite 31/39 in der Beilage 50 der hg. ON 49) sowie aus der Aussage des Beschwerdeführers, der selbst von einer Strafe ausging. Eine andere Erklärung des Zahlungsgrundes ist nicht ersichtlich. Es ist gerichtsbekannt, dass bei Strafzahlungen an die LPD Wien das jeweilige Polizeikommissariat mit Kurzbezeichnung (hier „W 16 PK Ottakring“) angeführt wird.

Die Feststellungen zur Verfahrenseinstellung nach dem Verdacht von Nötigung, falscher Beweisaussage und Verleumdung ergeben sich aus dem Behördenakt (AS 196ff, 211) und stimmen mit den Angaben des Beschwerdeführers überein.

Die Feststellungen zu ZMR-Meldungen (Hauptwohnsitz) und dem (Nicht-)Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes mit der Ehefrau ergeben sich aus den Abfragen des ZMR.

Die Heiratsurkunde (AS 25) und der Staatsbürgerschaftsnachweis der Ehefrau (AS 29) sowie der Reisepass (AS 28) der Ehefrau waren bereits im Behördenakt enthalten.

Die Feststellungen zu den Einkünften ergeben sich aus dem Einkommensteuerbescheid 2019 (AS 311 ff; nochmals Beilage 41 zur hg. ON 49), Einkommensteuerbescheid 2020 (AS 317 ff), einem Jahreslohnzettel für 2021 (AS 323; nochmals Beilage 44 zur hg. ON 49), monatlichen Gehaltsabrechnungen aus 2022 (AS 324 ff). Die Feststellungen zum Bezug der Familienbeihilfe durch die Ehefrau ergeben sich aus der Finanzamts-Bestätigung (Beilage 42 zur hg. ON 49).

Feststellungen zu regelmäßigen Ausgaben ergeben sich aus Unterlagen zur Wohnung in der F.-gasse (AS 375; Beilage 11 zur hg. ON 49), Kreditrate N. Bank (AS 402 ff), Kreditrate O. Bank in Höhe von 1.015,46 Euro für AT... (AS 419 ff [428]), zweite Kreditrate O. Bank in Höhe von 2.535,35 Euro für AT... (AS 433), Leasingrate P. Bank (AS 416 ff), der KSV-Auskunft (Beilage 47) zur hg. ON 49, der vorläufigen Berechnung des Lebensunterhalts durch die Behörde (Beilage 37 zur hg. ON 49) sowie eine Selbstauskunft des Beschwerdeführers (Beilage 39 zur hg. ON 49).

Zu den regelmäßigen Ausgaben machte der Beschwerdeführer im behördlichen Verfahren Angaben, die mit den herangezogenen Ausgaben im Wesentlichen übereinstimmen. Dem Grunde nach waren alle Positionen, die herangezogen wurden und auch vom Verwaltungsgericht berücksichtigt werden, dort vom Beschwerdeführer selbst angegeben worden. Der Höhe nach gibt es im Laufe von 36 Monaten freilich Schwankungen/Abweichungen gegenüber einer zeitpunktbezogenen Selbstauskunft. Dieses Formular aus dem Behördenverfahren wurde vom Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht selbst nochmals vorgelegt (Beilage 39 zur hg. ON 49). Auch die vorläufige Einkommensberechnung durch die Behörden mit diversen Positionen, die als regelmäßige Aufwendungen in Abzug gebracht wurden, wurde vom Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorgelegt (Beilage 37 zur hg. ON 49). Gegen diese Berechnung bzw. Ausgabenerfassung wurden keine Einwände erhoben. Kredit- und Leasingraten als wesentlicher Teil der gegenständlichen Ausgaben ergeben sich schließlich auch aus der KSV-Auskunft (Beilage 47 zur hg. ON 49). Das Beschwerdevorbringen stütze sich im Wesentlichen darauf, dass die Einkünfte höher wären.

Dass kein Gewinn aus einem Liegenschaftsverkauf ermittelt werden konnte, liegt am Unterlassen eines entsprechenden Vorbringens. Abgesehen von einer nicht weiter kommentierten Urkundenvorlage zu einem Liegenschaftsverkauf wurde weder ein konkreter Veräußerungsgewinn behauptet/angegeben, noch ist ein solcher aus vorliegenden Unterlagen erkennbar. So ist etwa auch den Steuerbescheiden für 2022 und 2023 nichts Entsprechendes zu entnehmen (Beilage 41 vom 18.10.2024, ON 49 im hg. Akt). Hätte der Beschwerdeführer tatsächlich einen Gewinn aus der Liegenschaftstransaktion erzielt, hätte er ihn versteuern müssen, weshalb der Verdacht eines Finanzvergehens iSd § 10 Abs. 1 Z 3 bzw. 4 StbG vorliegen könnte.

Zur Einkommensberechnung wurde auch eine Berechnungstabelle zum Akt genommen.

Rechtliche Beurteilung

Zur Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde

Gemäß dem die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde regelnden § 8 Abs. 1 VwGVG kann eine solche Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Verletzung der Entscheidungspflicht) erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Die belangte Behörde hat die nach Einlangen des verfahrensgegenständlichen Antrages (02.08.2022) zur Verfügung stehende Entscheidungsfrist zum Zeitpunkt der Erhebung der Säumnisbeschwerde (26.07.2024) verstreichen lassen. Die Verzögerung liegt zudem im Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen, zumal auch aufgrund der umfangreich vorgelegten Unterlagen sowie amtswegigen Ermittlungen eine Entscheidung über den Antrag möglich gewesen wäre.

Die Säumnisbeschwerde ist somit zulässig.

In der Sache

Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG nur verliehen werden, wenn er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet.

Im Hinblick auf das Ziel des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, die Verleihung der Staatsbürgerschaft als Abschluss einer erfolgreichen Integration des Fremden in Österreich zu sehen, ist bei der Prüfung nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG ein strenger Maßstab anzulegen (VwGH 18.3.2022, Ra 2022/01/0056; 21.02.2024, Ra 2024/01/0032).

Entscheidend ist für das Verwaltungsgericht beschwerdefallbezogen, dass sowohl gerichtlich strafbare Handlungen – und zwar solche gegen Leib und Leben (Raufhandel/Körperverletzung) sowie Vermögen (Gewerbsmäßiger Diebstahl, diverse Waren im Wert von knapp über 1.000 Euro,– sowie eine Sachbeschädigung) – als auch zumindest eine als gravierend anzusehende Verwaltungsübertretung (Übertretung des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG [Kindersitz]) vorliegen. Auch bei der Missachtung der Fahrtrichtung (§ 52/b/15 StVO) gibt es eine wesentliche Schutzgutbeeinträchtigung bzw. ein hohes Schutzgut, das beeinträchtigt wurde, und auch das Nichteinhalten des Kreuzungsabstands (§ 24/1/d StVO) verletzt eine auch wesentliche Schutzzwecke verfolgende Norm, bei der es sich nicht um eine bloße Form-/Ordnungsvorschrift handelt. Sowohl bei der Vorschreibung von Fahrtrichtungen, aber auch bei der Vorschreibung eines kindesgerechten, passenden Kindersitzes geht es um die Vermeidung von Risiken und Unfallfolgen. Das Vorbringen zur Nichtverwendung eines entsprechenden Kindersitzes, weil man mit dem Auto auf Urlaub gefahren wäre bzw. Koffer geladen hätte, zeigt keine geringere Gefährlichkeit und keinen herabgesetzten Unwertgehalt auf.

Die Tatumstände des ersten Faktums der gerichtlich strafbaren Handlung (versuchter Diebstahl von Waren in einem Gesamtwert von knapp über 1.000,– Euro in einem Baumarkt in durchaus betrügerischer Weise [Täuschungsversuch durch zweckentfremdeten Karton sowie Zusammensuchen von Produkten im Selbstbedienungsbereich) lassen zudem eine hohe kriminelle Energie erkennen.

Soweit zur Relativierung des Unwertgehaltes vorgebracht wurde, dass der Raufhandel/Körperverletzung samt Sachbeschädigung aus einer Provokation durch den Gegenbeteiligten heraus entstanden wären, ist anzumerken, dass die Einlassung in einen Raufhandel jedenfalls vorwerfbar ist und die Folgen der körperlichen Auseinandersetzung (nämlich eine Körperverletzung und eine Sachbeschädigung) ebenfalls zurechenbar und vorwerfbar sind. Ein Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgrund ist hier nicht erkennbar. Auch im strafgerichtlichen Verfahren wurde solche offenkundig nicht erkannt, weshalb es zur Verurteilung kam.

Diese Verurteilung zu einer Geldstrafe liegt acht Jahre zurück. Der Diebstahlsachverhalt hat sich etwa ein Jahr vor dem Sachverhalt betreffend Sachbeschädigung und Körperverletzung ereignet. Die im Beschwerdefall überwiegend relevanten Verkehrsstrafen datieren aus 2017, 2019 und 2021. Insgesamt wurden neun Übertretungen von 2017 bis 2024 getätigt. Bei einer Geldstrafe in Höhe von 156,- Euro ist offenkundig, dass es sich (ebenfalls) nicht bloß um eine geringfügige Übertretung handelte. Bei der Missachtung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung sowie der Verwendung eines passenden/geeigneten Kindersitzes, geht es um sicherheitsrelevante Normen, die auch zum Schutz von Dritten von wesentlicher Bedeutung sind. Es liegen somit gravierende Übertretungen vor.

Für das Wohlverhalten ist nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH auch nicht das Zurückliegen einzelner Taten entscheidend. Maßgeblich ist der zeitliche Abstand zur allerletzten Tathandlung. Schließlich handelt es sich beim Zeitraum des ausreichend langen Wohlverhaltens um keine abstrakte, allgemeingültige Größe; diese ist vielmehr von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Liegen mehrere strafbare Handlungen vor, ist insgesamt ein längerer Zeitraum erforderlich, als wenn nur eine Handlung vorliegen würde. Aufgrund der Zahl und Art der Vormerkungen ist im Beschwerdefall insgesamt von einer – zu Lasten des Antragstellers gehenden – Relevanz iSd § 10 Abs. 1 Z 6 StbG auszugehen.

Ein „ehrliches Bereuen“ vermag an der Notwendigkeit eines längeren Wohlverhaltens nichts zu ändern (VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0397; 02.04.2021, Ro 2021/01/0010). Auch eine Integration des Verleihungswerbers in anderen

Bereichen kann ein einer positiven Prognose nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG entgegenstehendes Fehlverhalten nicht ausgleichen (VwGH 24.06.2010, 2008/01/0230; 18.03.2022, Ra 2022/01/0056, Rz 12). Anders als nach dem NAG ist eine Beurteilung nach Art. 8 EMRK im StbG-Verfahren nicht vorzunehmen, weshalb auch die näheren Lebensumstände und Nachteile aus einem negativen Beurteilungsergebnis einzelner Verleihungsvoraussetzungen nicht relevant sein können.

§ 10 Abs. 5 erster Satz StbG versteht unter Einkünften „feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen“. Damit wird ein weiter Begriff der eigenen Einkünfte normiert. Auch die Erläuterungen zur Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006, mit welcher dieser Rechtsbegriff in das StbG eingeführt wurde, verstehen unter Einkünften „feste und regelmäßige Einkünfte, die aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Vermögen oder anderen Quellen den Lebensunterhalt des Fremden hinreichend gesichert erscheinen lassen, sodass eine Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften nicht notwendig ist“ (RV 1189 BlgNR XXII. GP, 6; VwGH 11.10.2016, Ra 2016/01/0169).

Zum Bereich des NAG ist, wie der VwGH im Erkenntnis vom 15.12.2015, Ra 2015/22/0024, ausgehend von der zu § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG ergangenen Vorjudikatur ausführte, auch nicht auszuschließen, dass ein Sparguthaben ab einer gewissen Höhe als hinreichend anzusehen sei, eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen bei unbefristeter Aufenthaltstitelerklärung zu gewährleisten. Für den Bereich der Staatsbürgerschaftsverleihung nach § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG verbietet sich eine solche Sichtweise jedoch bereits nach dem unterschiedlichen Gesetzeswortlaut, da der Gesetzgeber selbst hier ausschließlich auf Einkommensquellen wiederkehrender Natur abstellt. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Gesetzgeber die österreichische Staatsbürgerschaft nur an Fremde verliehen wissen wolle, die ihren Lebensunterhalt in Österreich durch entsprechendes Einkommen (oder gleichzusetzende Leistungen) ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften hinreichend gesichert haben. Ein bestimmter bestehender Vermögenswert an sich ist darunter bereits nach dem Gesetzeswortlaut nicht subsumierbar. Auch die Erläuterungen zur Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005,

BGBI. I 37/2006, mit welcher der Rechtsbegriff der eigenen Einkünfte in das StbG eingeführt wurde, verstehen unter Einkünften (nur) „feste und regelmäßige“ Einkünfte, die (u.a.) aus Vermögen den Lebensunterhalt des Fremden hinreichend gesichert erscheinen lassen, nicht jedoch das Vermögen in einer bestimmten Art oder Höhe an sich (VwGH 30.04.2018, Ro 2017/01/0003).

Für den Bereich der Staatsbürgerschaftsverleihung ist festzuhalten, dass nach § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG bestehendes Vermögen an sich bei der Berechnung regelmäßiger eigener Einkünfte nach § 10 Abs. 5 StbG außer Betracht zu bleiben hat. Folglich kann auch hinsichtlich eines Sparguthabens oder sonstigen Vermögens, selbst wenn es die Summe der relevanten Richtsätze gemäß § 293 ASVG vor Antragstellung übersteigt, nicht von Ersparnissen in ausreichender Höhe für die Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgegangen werden, da ein bestehender Vermögenswert – für sich genommen – bereits von vorneherein in die Berechnung regelmäßiger Einkünfte nicht einzubeziehen ist (VwGH 30.04.2018, Ro 2017/01/0003; 28.02.2019, Ra 2019/01/0004).

Ein Bankguthaben ist Vermögen. Auch ein tatsächlich ausbezahltes Bausparguthaben insgesamt stellt Vermögen und nicht Einkommen dar. Lediglich die jährliche Verzinsung wäre ein solches Einkommen aus Vermögen, das gemäß § 10 Abs. 5 StbG berücksichtigt werden könnte.

Bei einem Verkaufserlös aus einer Liegenschaftstransaktion – unabhängig davon, ob dieser ohnehin wieder reinvestiert wird – ist die Verfügbarkeit eines Buchwertes (ebenso) kein Einkommen iSd § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG. Soweit ein Liegenschaftserwerb (zuvor) nur mit Kreditfinanzierung möglich ist, wäre jedenfalls der Kaufpreis als solcher zudem keinesfalls geeignet eine Einkommens-/Vermögenssituation darzulegen. Ein Verkaufspreis alleine lässt auch keinen Aufschluss auf einen konkreten Gewinn aus dem Immobiliengeschäft zu; ob ein Gewinn/eine Einnahme vorliegt, hängt von früherem Kaufpreis, Gebühren (Grundbuch), Finanzierungsaufwand (Kreditzinsen, Bankgebühren, Grundbucheintragung von Pfandrecht etc.), Investitionen sowie Anwaltskosten bei Abwicklung/Vertragserrichtung ab.

Im Beschwerdefall wurde kein konkreter Gewinn aus dem Liegenschaftsverkauf benannt. Ein solcher ist auch nicht aus vorliegenden Unterlagen erkennbar. So ist etwa auch den Steuerbescheiden für 2022 und 2023 nichts Entsprechendes zu entnehmen (Beilage 41 vom 18.10.2024, ON 49 im hg. Akt). Hätte der Beschwerdeführer tatsächlich einen Gewinn aus der Liegenschaftstransaktion erzielt, hätte er ihn versteuern müssen, weshalb der Verdacht eines Finanzvergehens iSd § 10 Abs. 1 Z 3 bzw. 4 StbG vorliegen könnte.

Gemäß § 19 Abs. 2 StbG hat der Fremde am Verfahren generell mitzuwirken und der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH korrespondiert dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens die Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Das Officialprinzip entbindet die Parteien nicht davon, durch ein substantiiertes Vorbringen und entsprechende Urkundenvorlagen zur Ermittlung des Sachverhalts beizutragen, wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf. Die Mitwirkungspflicht der Partei ist gerade dort von Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, weil die Behörde außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umständen von Amts wegen zu beschaffen

In diesem Zusammenhang hat der VwGH zu § 19 Abs. 2 StbG mehrfach klargestellt, dass die Mitwirkungspflicht der Partei gegenüber der Pflicht zur amtswegigen Erforschung umso größer ist, als es der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht unmöglich ist, woanders personenbezogene Auskünfte über einen Betroffenen zu erhalten und es deshalb der Mitwirkung des Betroffenen bedarf (VwGH 02.04.2021, Ro 2021/01/0010; 26.01.2023, Ra 2022/01/0284; 08.11.2023, Ra 2023/01/0166).

So obliegt in Fällen, in denen nach dem StbG das Vorliegen von Verleihungsvoraussetzungen „nachzuweisen“ ist, dem Verleihungswerber – durch Erbringung des geforderten Nachweises – die diesbezügliche Beweislast. Dies gilt auch für den „Nachweis“ des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 iVm. Abs. 5 StbG (arg. „nachgewiesen werden“).

Die Mitwirkungspflicht umfasst einerseits die Benennung von Einkünften samt Vorlage geeigneter Bezugsnachweise, andererseits aber auch das Erheben von Einwendungen soweit einer vorläufigen Berechnung durch die Behörde entgegengetreten werden soll. Vom Beschwerdeführer wurden auch lediglich bis August 2021 zurückreichende Kontoauszüge vorgelegt. Die Kontoauszüge betrafen das Konto mit IBAN Offenkundig verfügt der Beschwerdeführer über zumindest ein weiteres Konto.

Im Beschwerdefall hat der Beschwerdeführer Selbstauskünfte zu regelmäßigen Aufwendungen getätigt und die Heranziehung von entsprechenden Beträgen auf bzw. im Durchrechnungszeitraum durch die Behörde (Berechnungstabelle Beilage 37 zur hg. ON 49) nicht beanstandet.

Der Lebensunterhalt ist dann hinreichend gesichert (§ 10 Abs. 1 Z 7 StbG), wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen (§ 10 Abs. 5 StbG).

Gegenständlich wurde der Antrag am 02.08.2022 gestellt, sodass jedenfalls die Monate 02/2022 bis 07/2022 heranzuziehen sind. Die 30 wählbaren Monate können folglich zwischen 08/2016 und 01/2022 liegen.

Für die ASVG-Richtsätze sind jedenfalls die letzten drei Jahre vor der Antragstellung maßgeblich. Das ist im Beschwerdefall der Zeitraum 08/2019 bis 07/2022.

Mit Schriftsatz vom 18.10.2024 (ON 49) wurden als heranzuziehende 30 Monate jene im Zeitraum von 07/2021 bis 12/2023 bekanntgegeben. Dies widerspricht dem Gesetz. Einkünfte von 08/2022 bis 12/2023 können gemäß § 10 Abs. 5 StbG nicht berücksichtigt werden.

Abgesehen davon, dass solche späteren Einkünfte aus Sicht des § 10 Abs. 5 StbG nicht berücksichtigt werden können, sind auch frühere Einkünfte, soweit sie außerhalb des 36-Monate-Zeitraums liegen, nicht zu berücksichtigen.

Das Verwaltungsgericht hat aufgrund der fehlerhaften Auswahl durch den Beschwerdeführer von Amts wegen den Zeitraum 08/2019 bis 07/2022 für die Einkommensberechnung herangezogen. Soweit für das Jahr 2019 belegte Einkünfte das Gesamtjahr betreffen oder Zeiträume, die teilweise Monate vor 08/2019 mitumfassen, wurden die Gesamtbeträge aliquotiert. Zahlungen für Zeiträume vor 08/2019 wurden nicht berücksichtigt. Das betrifft etwa das Arbeitslosengeld für die Monate 01+02/2019.

Der VwGH hat bezüglich der ASVG-Richtsätze bereits festgehalten, dass § 293 ASVG den „Ehegattenrichtsatz“ nur für gemeinsam lebende Ehegatten vorsieht. Es ist dann aber auch gleichzeitig das Einkommen des Ehegatten nicht als Haushaltseinkommen des Antragstellers/Beschwerdeführers zu werten (VwGH 18.03.2010, 2008/22/0632; 20.05.2021, Ra 2017/22/0083).

In gleicherweise sind die ausschließlich der Ehefrau zurechenbaren Ausgaben, nicht dem Beschwerdeführer anzurechnen. Einnahmenseitig sind damit insbesondere nicht Gehaltsbezüge der Ehefrau oder Zahlungen der ÖGK oder des AMS an die Ehefrau dem Beschwerdeführer zuzurechnen. Alleine der Ehefrau ist ausgaben-seitig die Miete für die Wohnung in der H.-gasse nicht zu den Ausgaben des Beschwerdeführers zu rechnen.

Bezüglich der Kinder ist der entsprechende Richtsatz aufgrund der Unterhaltspflicht des Beschwerdeführers jedenfalls – d.h. unabhängig von deren Wohnsitz – heranzuziehen.

Nach der Eheschließung am ...2022 bestand lediglich von 20.12.2023 bis 22.12.2023 ein gemeinsamer Hauptwohnsitz/Haushalt der Ehefrau mit dem Beschwerdeführer.

Der VwGH hat zur Einbeziehung der Familienbeihilfe in die Unterhaltsberechnung gemäß § 11 Abs. 5 NAG bereits ausgesprochen, dass der Grundbetrag der Familienbeihilfe zu dem Zweck gewährt wird, einen Beitrag zu den Aufwendungen zu leisten, die mit dem Kindesunterhalt im Allgemeinen verbunden sind, und dass die Familienbeihilfe ausschließlich der Versorgung, Erziehung und Berufsausbildung der Kinder dient (VwGH 25.05.2020, Ra 2019/22/0151). Demnach ist die Familienbeihilfe ausschließlich für jene Person zu verwenden, für die sie bezahlt wird. Es ist daher nicht erlaubt, bei der Prüfung des Nachweises ausreichender Unterhaltsmittel für einen Fremden die für ein Kind gewährte Familienbeihilfe zu berücksichtigen (VwGH 29.03.2019, Ra 2018/22/0080; 20.05.2021, Ra 2017/22/0083).

Diese Überlegungen gelten hingegen nicht für den im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe zustehenden Kinderabsetzbetrag (VwGH 22.03.2011, 2007/18/0689; 20.05.2021, Ra 2017/22/0083).

Weiters ist das Kinderbetreuungsgeld als ein bei der Berechnung der notwendigen Unterhaltsmittel gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu berücksichtigender Einkommensbestandteil zu qualifizieren (VwGH 18.02.2010, 2009/22/0026; 17.09.2019, Ra 2019/22/0106; 20.05.2021, Ra 2017/22/0083).

Im Beschwerdefall wurden Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag von der Ehefrau bezogen. Es handelt sich dabei jeweils um keine Leistungen an bzw. für den Beschwerdeführer selbst.

Im Zeitraum von 08/2019 bis 07/2022 haben somit die Einkünfte insgesamt 97.663,19 Euro betragen. Dem standen regelmäßige Ausgaben in der Höhe von insgesamt 93.626,56 Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung der „freien Station“ gemäß § 292 Abs. 3 ASVG in Höhe von insgesamt 10.895,56 Euro ergibt sich als Differenz zwischen Einkünften und Aufwendungen ein Nettoeinkommen des Beschwerdeführers von 14.932,19 Euro. Diese Summe liegt deutlich unter den in Abzug zu bringenden Aufwendungen und ergibt einen Fehlbetrag von 31.502,28 Euro als Differenz von Richtsätzen (46.434,47 Euro) und Nettoeinkommen.

Auch aus alternativen Berechnungen ergibt sich keine positive Berechnung des Lebensunterhaltes.

Entsprechend den vom Beschwerdeführer ausgewählten Monaten innerhalb des gesetzlich zulässigen Heranziehungsrahmens (somit ohne Erwerbsmonate nach dem Antragszeitpunkt) samt Einkünften der Ehefrau ergäbe sich folgende Berechnung:

Es ergeben sich Einkünfte in Höhe von insgesamt 103.102,60 Euro. Dem standen regelmäßige Ausgaben in der Höhe von insgesamt 99.897,83 Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung der „freien Station“ gemäß § 292 Abs. 3 ASVG in Höhe von insgesamt 10.895,56 Euro ergibt sich ein Nettoeinkommen des Beschwerdeführers von 14.100,33 Euro. Diese Summe liegt deutlich unter den in Abzug zu bringenden Aufwendungen und ergibt einen Fehlbetrag von 35.990,46 Euro als Differenz von Richtsätzen (50.005,79 Euro) und Nettoeinkommen.

Selbst bei Berechnung anhand der vorliegenden Unterlagen für den Zeitraum 08/2019 bis 07/2022, das sind die letzten drei Jahre bzw. 36 Monate vor dem Antragszeitpunkt, und unter Berücksichtigung der Einkünfte der Ehefrau würde sich das Ergebnis nicht ins Positive drehen:

Es ergeben – bei gleichbleibenden Beträgen für regelmäßige Ausgaben und „freie Station“ sowie Richtsätze – Einkünfte in Höhe von 136.956,58 Euro und damit ein Fehlbetrag von 2.051,49 Euro.

Aufgrund des deutlich negativen Rechenergebnissen konnte eine Beurteilung weiterer Zahlungen (etwa laufende Zahlungen an die S. Versicherung; 01-07/2022) sowie eine weitere Nachforderung des Finanzamts aus dem Steuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) dahinstehen.

Die negative Feststellung dahingehend, dass mit einem Liegenschaftsverkauf kein Gewinn und damit keine Einkünfte erzielt wurden, ist deshalb zulässig, weil eine amtswegige Ermittlung aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Informationen nicht möglich war. Zu diesem Thema wurde die Mitwirkungs-/Nachweispflicht verletzt (siehe dazu auch die entsprechende Beweiswürdigung oben).

Damit ist der Lebensunterhalt als nicht gesichert iSv § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG anzusehen.

Anzumerken ist, dass es auch keine Geringfügigkeitsgrenze gäbe, sodass das Unterschreiten weder im Hinblick auf einen absoluten Betrag noch in Relation zu einem höheren Gesamteinkommen zu beurteilen wäre. Auch zu diesem Regelungskreis ist anders als im NAG keine Interessensabwägung (Art. 8 EMRK) normiert.

Nachdem der Beschwerdeführer die in § 10 Abs. 1 Z 6 StbG und § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG normierten Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt, war sein Antrag infolge der Säumnisbeschwerde abzuweisen.

Die (ordentliche) Revision an den VwGH ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtslage ist aufgrund der zitierten Gesetzeslage klar und durch die angeführte Rechtsprechung geklärt (siehe die umfangreichen Zitate zu § 10 Abs. 1 Z 6 und 7 sowie Abs. 5 StbG). Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer

Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler